

Gebührensatzung vom 19.05.2026
zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen

Aufgrund der § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW. S. 656) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen, in seiner Sitzung am 04. Mai 2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der im § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen genannte Personenkreis.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Absatz 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf dem Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter.

Die Jahresgebühr beträgt:

a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	188,64 €
b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	163,88 €
c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	312,44 €
d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	309,08 €
e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	158,12 €
f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	304,60 €
g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	6,36 €
h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	8,00 €
i) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €.

- (2) Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Müllfraktionen gebührenfrei erhoben:

Altglas
Altkleider/Schuhe
Altmetall
Ast- und Strauchwerk (inkl. Laub, Rasenschnitt und Vertikutiermaterial)
CDs und DVDs (ohne Schutzhüllen)
Styropor (nur aus Verpackungen)
Elektro- und Elektronikschrott
Möbelholz
Sperrmüll
Kühlgeräte
Pappe/Kartonage
Papier/Zeitschriften
PE-Folien
Leichtverpackung (LVP)

- (3) Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Entgelte incl. MwSt. durch den Betreiber des Wertstoffhofes erhoben:

Restmüll (1m ³ -Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	25,00 €
Bauholz (1m ³ - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
Baumischabfälle inkl. Tapetenreste (1m ³ - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	50,00 €
Bauschutt (1m ³ - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
PKW-Reifen (Stück)	3,00 €
LKW Reifen (Stück)	8,00 €

§ 3

Veranlagung und Heranziehung

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen. Ein Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der Gemeinde Schöppingen schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke anzuzeigen
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben und ihnen zu gestatten das Grundstück zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Dezember 1974 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 10.12.2025 außer Kraft.